

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Data Science, M.Sc.  |
| Hochschule:           | Technische Universität Hamburg                               |
| Standort:             | Hamburg  |
| Datum:                | 12.12.2024   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2024 - 30.09.2032                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Behandlung ethischer Themen und Fragestellungen muss in den Qualifikationszielen dargestellt und entsprechend im Curriculum abgebildet werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungs- und Auflagenvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Auflage

Auflage 1. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 2 ((Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) Die Behandlung ethischer Themen und Fragestellungen muss in den Qualifikationszielen dargestellt und entsprechend im Curriculum abgebildet werden) als Auflage 1 und

verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 23 und 24.

## II. Hinweis

Zum besonderen Profilanpruch im Dualen Intensivstudium:

Da der Masterstudiengang auch als duales Intensivstudium in Kooperation mit Unternehmenspartnern und einem Umfang von 150 ECTS bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten wird, hat sich die Gutachtergruppe mit diesem Aspekt im Akkreditierungsbericht (Seite 36) befasst:

"Ein weiterer Aspekt, der in den Auditgesprächen thematisiert wurde, ist der Umfang des dualen Masterstudiums mit 150 ECTS Punkten. Die Hochschulleitung und die Programmverantwortlichen erklären im Audit, dass dies bewusst so entschieden wurde, um die zusätzlich erbrachten Leistungen der Dual-Studierenden anzuerkennen, was die Gutachter:innen grundsätzlich positiv bewerten. Wie bereits in Abschnitt § 8 StudakkVO dieses Berichts dargestellt, darf ein konsekutiver Masterstudiengang nicht mehr als 120 ECTS Punkte umfassen. Allerdings hat die TU Hamburg diesen Punkt schon im Rahmen von vorherigen Akkreditierungsverfahren mit dem Akkreditierungsrat diskutiert und aufgelöst, sodass dies aus Sicht der Gutachter:innen keinen weiteren Diskussionspunkt darstellt."

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat akzeptiert dementsprechend diesen Sonderfall.

